

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2015
C(2015) 5225 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung {COM(2015) 135 final}.

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für die grundsätzliche Zielrichtung des Vorschlags, der durch Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs auf mehr Transparenz in Bezug auf die Steuerpraktiken der Mitgliedstaaten abstellt. Die Erhöhung der Transparenz ist eine Möglichkeit zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken, die – darüber besteht in der EU weitgehend Einigkeit – das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.

Die Kommission hat einen Ansatz vorgeschlagen, der gewährleisten würde, dass bestimmte Informationen über von einem Mitgliedstaat erteilte Steuervorbescheide automatisch zwischen allen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden müssten. Sie will damit vor allem sicherstellen, dass der Mitgliedstaat, der einen Steuervorbescheid erteilt, keinerlei Ermessensspielraum in Bezug auf die Entscheidung hat, mit welchen anderen Mitgliedstaaten die Informationen ausgetauscht werden sollen. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat diesen Standpunkt nicht teilt, sondern der Auffassung ist, dass sich jeglicher Informationsaustausch auf die direkt betroffenen Mitgliedstaaten beschränken sollte. Die geltenden EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit lassen einen Ermessensspielraum zu. Die Kommission sieht darin den Hauptgrund, warum ein spontaner Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten in der Praxis bislang nur sehr begrenzt erfolgte.

Gleichzeitig entspricht der Vorschlag der Kommission dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die in einem ersten Schritt auszutauschenden Informationen begrenzt, genau festgelegt und standardisiert sind. Die Einrichtung eines Zentralverzeichnisses, in dem die Informationen erfasst werden, könnte das Verfahren erleichtern und damit den Verwaltungsaufwand verringern. Die Kommission argumentiert unter anderem damit, dass ein Vorbescheid erst dann im Hinblick auf seine

*Herrn Volker BOUFFIER
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4
D-10117 BERLIN*

Vereinbarkeit mit den geltenden Rechtsvorschriften überprüft werden könnte, wenn die Information, dass ein bestimmter Vorbescheid erteilt wurde, zwischen allen Mitgliedstaaten und der Kommission ausgetauscht wird.

Der Vorschlag sieht außerdem vor, dass nur bestimmte Informationen in Bezug auf vor Inkrafttreten der neuen Richtlinie erteilte Steuervorbescheide (rückwirkend) ein einziges Mal auszutauschen sind. Um einen umfassenden Überblick über die bestehenden Praktiken in diesem Bereich zu erhalten, reicht es nach Ansicht der Kommission nicht aus, sich auf künftige Vereinbarungen zu beschränken, da die in der Vergangenheit erteilten Vorbescheide sich noch auf künftige Steuererklärungen auswirken könnten. Daher ist der Vorschlag verhältnismäßig.

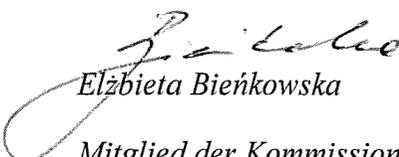
Dem mit dem vorgeschriebenen Austausch sensibler oder vertraulicher Daten verbundenen Risiko wird dadurch begegnet, dass in einem ersten Schritt nur eine sehr geringe Menge von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden müsste. Für den Fall, dass detailliertere Informationen angefordert werden, gelten weiterhin die bereits in Artikel 17 der derzeitigen Richtlinie festgelegten Kriterien wie die Bestimmungen in Bezug auf Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisse.

Da dringender Änderungsbedarf besteht, hofft die Kommission, dass die neuen Vorschriften im Januar 2016 in Kraft treten können. Somit bedarf es zügiger Fortschritte im Rat, damit diese ehrgeizige zeitliche Vorgabe eingehalten werden kann. Das Datum des Inkrafttretens der neuen Vorschriften muss realistisch sein und den Mitgliedstaaten ermöglichen, die erforderlichen praktischen Schritte einzuleiten, was aber kein Argument für eine Umsetzungsverzögerung sein sollte. Vielmehr sollte die derzeitige Dynamik der Debatte genutzt werden, um das eigentliche Ziel zu erreichen, nämlich sicherzustellen, dass so bald wie möglich ein umfassender Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt.

Die vorstehenden Ausführungen stützen sich auf den von der Kommission vorgelegten Vorschlag, mit dem sich das Europäische Parlament und der Rat, in dem die Bundesregierung vertreten ist, derzeit im Gesetzgebungsverfahren befassen.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Elżbieta Bienkowska
Mitglied der Kommission